

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

**vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.07.2006 (MüABl. S. 268) wird wie folgt geändert:

### **1.**

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Besuch einer von der Landeshauptstadt München geförderten Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayEUG, 114 Abs. 1 Ziffer 6 b BayEUG für Grund- und Förder-schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 wird gleichgestellt.“

### **2.**

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 wird zu Satz 3.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 31. August 2007 in Kraft.

Für Kinder, die im Tageseinrichtungsjahr 2006/2007 die städtische Kindertageseinrichtung besucht haben, findet § 7 Absatz 2 Satz 2 ab 01.09.2006 Anwendung, wenn dies bis zum 31.12.2007 gesondert beantragt wird.

Dem Antrag müssen die erforderlichen Belege beigelegt sein. Geht der vollständige Antrag bis zum 31.12.2007 ein, wird die Ermäßigung rückwirkend bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres 2006/2007 gewährt. Geht der Antrag erst nach dem 31.12.2007 ein oder wird er erst nach diesem Zeitpunkt vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 im Tageseinrichtungsjahr 2006/2007.